



**Brüssel, den 8. Juli 2025
(OR. en)**

**11354/25
ADD 15**

**EF 236
ECOFIN 967
SIMPL 71
ANTICI 81
SUSTDEV 52
FSC 8
ENV 673
CLIMA 258
TRANS 288**

**ENER 358
ATO 45
AGRI 328
AGRIFIN 77
AGRIORG 95
DRS 67
CCG 27
DELACT 97**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 4568 annex
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 4568 annex.

Anl.: C(2025) 4568 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.7.2025

C(2025) 4568 final

ANNEX 15

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 der Kommission im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

ANHANG XV

Änderungen des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 wird wie folgt geändert:

1. Anlage C erhält folgende Fassung:

„ANLAGE C: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 2024/590 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ausgenommen:

i) der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe entsprechend den gemäß der genannten Verordnung geltenden Bedingungen für Ausnahmen;

ii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe für Verwendungszwecke, die für Stoffe nach Anhang I dieser Verordnung zulässig sind;

iii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe, die in Feuerlöschern in Luftfahrzeugen oder in Brandschutzsystemen in Luftfahrzeugen verwendet werden;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, dies geschieht unter vollständiger Einhaltung der in den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie aufgeführten Verwendungen;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet;“